

# **Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)**

## **für die Tierärzte in Bayern**

### **vom 10.06.2022**

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG im Umlaufbeschluss vom 10.06.2022 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.06.2022, Aktenzeichen G32k-G8713.17-2018/2-54, die folgende Satzung:

#### **Art. 1**

### **Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern**

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 25.05.2022 (Deutsches Tierärzteblatt 08/2022, S. ... ff.), wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 22 wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:**

„Tierärzte, die vor dem 01.03.2020 eine Weiterbildung begonnen hatten, können die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nach den früheren Bestimmungen, die in Bayern seit Beginn ihrer Weiterbildung gültig waren, abschließen.“

#### **2. Anlage I wird wie folgt geändert:**

- a. In Nr. 4 (Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik) wird Abs. VI.3 wie folgt gefasst:

„3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Bildgebende Diagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

- b. In Nr. 10 (Fachtierarzt für Heimtiere [Kleinsäuger]) wird Abs. VI.2 wie folgt gefasst:

„2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Heimtiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger).“

- c. In Nr. 13 (Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

#### **„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der

Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.

- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- d. In Nr. 14 (Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin des Pferdes“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.

2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.

3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.

- e. In Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) werden die Absätze VI.3 und VI.4 wie folgt gefasst:

„3 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.

4 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und 01.03.2022 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.

- f. In Nr. 16 (Fachtierarzt für Kleintierchirurgie) werden die Abs. VI.2 und VI.3 wie folgt gefasst:

„2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der in Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.

3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

- g. In Nr. 17 (Fachtierarzt für Kleintiere) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

h. In Nr. 26 (Fachtierarzt für Pferde) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

i. In Nr. 27 (Fachtierarzt für Pferdechirurgie) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

j. In Nr. 32 (Fachtierarzt für Rinder) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer

Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

k. In Nr. 33 (Fachtierarzt für Schweine) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

l. Nr. 43 (Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel) wird wie folgt geändert:

a.a. Nach Abs. VI.2 wird folgender Abs. VI.3 eingefügt:

- „3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Zier- Zoo- und Wildvögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.“

b.b. Die bisherigen Abs. VI.3 und IV.4 werden zu den Abs. VI.4 und VI.5.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 29.06.2022

Dr. Karl Eckart, Präsident